

**Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der PHÄNOMEN<sup>®</sup> - Niederlassung der FMA – Freitaler Metall- und Anlagenbau GmbH (Stand Mai 2022)**

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote (einschließlich Beratung und sonstiger Nebenleistungen) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (im Folgenden Besteller genannt) über die von uns angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten damit auch für alle künftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote an den Besteller, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich und gesondert vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gelten jedoch nicht, wenn der Besteller Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.
- (2) Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

**§ 2 Angebot und Vertragsschluss**

- (1) Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch uns. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- (2) Für den Umfang der Lieferung oder Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, im Falle eines Angebots durch uns dieses, sofern dieses angenommen wird und keine nochmalige Auftragsbestätigung durch uns vorliegt. Vereinbarungen, vertraglich vorausgesetzte Verwendungen, die Übernahme von Beschaffungsrisiken, Garantien oder sonstige Zusicherungen vor oder bei Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden. Unterlagen bzw. Angaben zum Liefer- und Leistungsgegenstand, zum Verwendungszweck (z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Gebrauchswerte und sonstige Leistungsdaten) stellen lediglich Beschreibungen bzw. Kennzeichnungen und keine Garantien, zugesicherten Eigenschaften, vertraglich vorausgesetzten Verwendungen o.ä. dar und sind als annähernd maßgeblich zu betrachten. Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften entspricht, die über die deutschen Vorschriften hinausgehen.
- (3) Technisch bedingte Fertigungsänderungen sowie Abweichungen von Maßen, Gewichten, Farben, Mustern usw. bleiben vorbehalten, solange diese für den Besteller zumutbar sind, also insbesondere wenn es sich um werterhaltende oder wertverbessernde Änderungen und/oder Abweichungen handelt. Dies gilt für Nachlieferungen entsprechend.

- (4) Im grenzüberschreitenden Verkehr verpflichtet sich der Besteller spätestens im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nach Anforderung durch uns, eine Endverbleibserklärung des Endverwenders vorzulegen, in welcher dieser neben seiner genauen Adresse die Endverwendung benennt und sich zu ziviler, nicht militärischer und nicht nuklearer Verwendung verpflichtet.
- (5) Der Besteller kann Ansprüche gegen uns nicht abtreten.

### **§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen**

- (1) Unsere Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk zuzüglich Verladung, Verpackung, Transport, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- (2) Verändert sich in dem Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Liefertag der Preis einzelner oder mehrerer Kostenelemente (z. B. Energiekosten und/oder Kosten für Roh- bzw. Vormaterial und/oder Hilfs- und Betriebsstoffe und/oder Lohnkosten und/oder Kosten für den Erwerb des Liefergegenstandes, wenn er von Unter- oder Vorlieferanten bezogen wird) um mehr als 5 %, so verändert sich auch der Preis des Endproduktes, jedoch nur insoweit, als sich die bei dem jeweiligen Kostenelement eingetretene Preisänderung anteilig auf den Preis des Endprodukts auswirkt und nicht auf unternehmensinternen, sondern auf von außen auf unsere Preisgestaltung einwirkenden, öffentlich bekannten politischen oder wirtschaftlichen Entscheidungen beruht. Im Fall einer Preiserhöhung werden wir die Kostensteigerungen und –minderungen der Art und der Höhe nach darlegen. Für den Fall, dass die Preissteigerung 5 % des ursprünglich vereinbarten Preises übersteigt, steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht zu.
- (3) Für die Preisgestaltung, insb. für die Anpassung nach § 3 Abs. 2, ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland (Gesamtindex), veröffentlicht in der Erzeugerpreistabelle Güteverzeichnis (GP09-2431), Statistisches Bundesamt Deutschland, Basisjahr 2015=100 Prozent, maßgebend. Mit der Auftragsbestätigung geben wir den Materialpreis, die Kategorie sowie den Anteil am Gesamtpreis bekannt.

**Beispiel: Blankstahl (GP09-2431)**

Lfd-Nr./ Berichts- jahr	Berichtsmonat											
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
<b>292</b>	<b>GP = 24 31</b>			<b>Blankstahl</b>								
2005 ...	103,8	107,4	107,6	108,2	106,1	105,4	102,8	103,1	103,1	100,2	98,7	98,8
2006 ...	98,0	95,8	95,2	95,0	96,0	96,1	98,5	100,4	100,6	99,4	99,5	99,6
2007 ...	100,1	100,7	100,7	102,2	102,2	102,4	103,2	102,7	102,0	100,1	100,0	100,1
2008 ...	101,2	101,8	102,7	108,2	111,4	119,6	128,9	131,3	129,4	124,0	119,6	113,1
2009 ...	107,6	99,6	96,0	92,0	87,8	83,4	82,6	80,5	82,2	84,6	83,9	82,4
2010 ...	82,6	83,7	85,7	92,9	99,8	101,7	103,4	107,1	108,7	109,9	109,4	109,4
2011 ...	110,8	115,4	116,4	118,6	120,9	120,9	121,0	120,0	119,9	119,1	116,5	114,1
2012 ...	112,2	112,8	112,1	111,2	110,7	110,9	110,7	110,3	108,9	107,9	107,1	106,4
2013 ...	105,5	105,8	106,1	106,6	106,6	106,5	106,0	104,5	104,2	103,4	103,9	103,9
2014 ...	103,8	105,1	104,0	104,0	103,8	103,6	104,1	103,5	103,3	103,5	102,8	102,8
2015 ...	102,6	102,2	101,9	101,1	101,7	101,3	100,9	100,0	99,3	97,2	96,6	95,5
2016 ...	93,7	92,6	92,7	91,4	92,8	94,3	93,9	94,2	94,4	94,4	94,6	95,4
2017 ...	98,2	99,0	101,6	104,2	105,1	104,7	105,5	103,9	105,4	107,0	106,8	110,5
2018 ...	111,9	115,2	116,8	117,5	117,3	119,0	118,6	118,9	119,6	119,9	119,5	118,8
2019 ...	118,7	117,1	117,4	116,6	116,3	115,0	114,6	113,6	112,4	110,5	108,8	108,3
2020 ...	107,9	108,1	109,1	107,8	107,3	106,7	105,7	104,9	104,5	106,1	105,6	107,8
2021 ...	108,7	117,4	119,7	125,4	129,8	133,3	141,8	144,0	148,0	150,8		

Verändert sich der Indexwert zum Zeitpunkt der Abrufauslösung (aktueller Wert) im Verhältnis zum Ausgangswert bei Vertragsschluss um mehr als 5 % nach oben oder nach unten, erfolgt die Anpassung des Kostenelements „Rohmaterial“ (mit einem Kostenanteil von bspw. 45 % vom Gesamtpreis) wie folgt:

- Vertragsschluss im Oktober 2021 bei 150,8; Auslösung des zweiten Abrufs im April 2022 bei 158 = Änderung des Erzeugerpreisindex um + 4,8 %. Folge: Der Gesamtpreis der Maschine von 15.500 € bleibt unverändert.
- Vertragsschluss im Oktober 2021 bei 150,8; Auslösung des zweiten Abrufs im April 2022 bei 168 = Änderung des Erzeugerpreisindex um +11,4 %. Folge: Der Gesamtpreis der Maschine erhöht sich auf 16.295 € ([6.975 € Materialeinsatz x 1,114] + 8.525 €). Der höhere, gestiegene Preis wird dann für die im April 2022 abgerufene Maschine(n) abgerechnet.
- Vertragsschluss im Oktober 2021 bei 150,8; Auslösung des zweiten Abrufs im April 2022 bei 138 = Änderung des Erzeugerpreisindex um – 8,49 %. Folge: Der Gesamtpreis der SBR 3 verringert sich auf 14.907,13 € ([6.975 € Materialeinsatz x 0,915] + 8.525 €). Der niedrigere, gesunkene Preis wird dann für die im April 2022 abgerufene Maschine(n) abgerechnet.

(Faustformel: Veränderung in % = neuer Indexwert – alter Indexwert / alter Indexwert x 100 %)

- (4) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 14 Tagen seit Lieferung, bei Annahmeverzug des Bestellers ab Bereitstellungsmitteilung, zu zahlen. Wir sind berechtigt, Abschlagszahlungen sowie Anzahlungen in angemessenem Umfang zu verlangen.
- (5) Unsere Vertreter und sonstigen Mitarbeiter sind ohne schriftliche Inkassovollmacht nicht zur Annahme von Zahlungen oder sonstigen Verfügungen befugt.
- (6) Die Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung und stets zahlungshalber. Spesen gehen stets zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig.
- (7) Zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist der Besteller nicht berechtigt, es sei denn, dass die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei berechtigten Mängelrügen ist der Besteller berechtigt Zahlungen in einem Umfang zurückzuhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Mängeln stehen. Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- (8) Gerät der Besteller in Verzug, sind wir berechtigt, die gesetzlichen Zinsen zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. Gerät der Besteller in Verzug werden unsere sämtlichen weiteren Forderungen aus anderen Lieferungen oder Leistungen gegenüber dem Besteller, ungeachtet etwaiger Fälligkeits- oder Stundungsabreden, sofort fällig.
- (9) Wir sind unabhängig von der im Vertrag festgelegten Zahlungsweise berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Besteller gefährdet wird. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht nach, sind wir nach Ablauf von 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

#### **§ 4 Lieferung, Lieferzeit, Gefahrübergang**

- (1) Lieferungen erfolgen ab Werk.
- (2) Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und selbständig abrechenbar, soweit die Interessen des Bestellers gewahrt sind.
- (3) Die von uns in Aussicht gestellten Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Ist eine Lieferfrist vereinbart, beginnt diese mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch uns. Im Falle eines Angebots durch uns beginnt die Lieferfrist mit dem Zeitpunkt des Zugangs der Annahmeerklärung, wenn alle Einzelheiten der Ausführung vollständig geklärt sind. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus, insbesondere bei vereinbarter Vorkasse den Zahlungseingang oder bei Montageleistungen die Erfüllung der Montagevoraussetzungen. Fordern wir im grenzüberschreitenden Verkehr eine Endverbleibserklärung vom Besteller an, beginnt die Lieferfrist nicht bevor der Besteller uns diese vorlegt. In solchen Fällen der verspäteten Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller, verlängert sich die Lieferfrist für uns um eben diesen Zeitraum. Die Lieferfrist gilt auch dann als

eingehalten, wenn der Liefergegenstand spätestens am 15. Kalendertag nach dem Liefertermin abgesandt oder die Versand- bzw. Übergabebereitschaft mitgeteilt wurde.

- (4) Wir haften nicht für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
- (5) Befinden wir uns in Lieferverzug, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag nur dann berechtigt, wenn er uns zuvor schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen gesetzt hat und die Ware bis zum Ablauf der Frist nicht versendet oder nicht als versandbereit gemeldet wurde, es sei denn, dass eine Nachfristsetzung von Gesetzes wegen entbehrlich ist. Entsprechendes gilt im Fall eines Teilverzuges oder einer Teilunmöglichkeit. Haben wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten oder befinden wir uns in Verzug, hat der Besteller Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Netto-Auftragswertes für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Netto-Auftragswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen; uns bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass dem Besteller kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche auf Ersatz eines Verzugschadens sind ausgeschlossen, es sei denn, dass wir den Verzug wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten haben oder Schäden aus der Verletzung von Leben, Gesundheit oder Körper entstanden sind.
- (6) Die Gefahr geht – auch im Falle einer Franko-Lieferung – auf den Besteller über, sobald die Liefergegenstände das Werk verlassen haben, unabhängig davon, ob mit eigenen oder fremden Transportmitteln. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, den der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Besteller angezeigt haben.
- (7) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung, mit Ausnahme von Paletten, nehmen wir nicht zurück. Für die ordnungsgemäße Entsorgung der Verpackungen hat der Besteller auf eigene Kosten Sorge zu tragen.
- (8) Sofern wir uns mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug befinden oder wenn uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich wird, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 7 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.

## **§ 5 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Die von uns gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt unser Eigentum, bis der Besteller sämtliche unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund (auch Saldoforderungen aus Kontokorrent sowie Forderungen aus Refinanzierungs- oder Umkehrwechseln), beglichen hat. Zahlungen, die gegen Übersendung eines von uns ausgestellten Eigenakzeptes des Bestellers erfolgen, gelten erst dann als Zahlung, wenn der Wechsel von dem Bezogenen eingelöst ist und wir somit aus der Wechselhaftung befreit sind.
- (2) Der Besteller ist ausschließlich berechtigt, die von uns gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Die hiernach eingeräumte Berechtigung erlischt, wenn der Besteller mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber und insbesondere mit seinen Zahlungen in Verzug gerät. Darüber hinaus sind wir berechtigt, die Veräußerungsbefugnisse des Bestellers durch schriftliche Erklärung zu widerrufen, wenn uns sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen (insbesondere bei Nichteinlösung eines Wechsels oder Schecks oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens).
- (3) Für das Recht des Bestellers, die von uns gelieferte Ware zu verarbeiten, gelten die Beschränkungen des vorstehenden Abs. 2 entsprechend. Durch die Verarbeitung erwirbt der Besteller kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen; die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Sollte unser Eigentumsvorbehalt dennoch durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind der Besteller und wir uns schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf uns übergeht, wir die Übereignung annehmen und der Käufer unentgeltlicher Verwahrer der Sachen bleibt.
- (4) Wird unsere Vorbehaltsware mit noch im Fremdeigentum stehenden Waren verarbeitet oder untrennbar vermischt, erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen oder dem vermischten Bestand. Der Umfang des Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Vorbehaltsware zum Rechnungswert der übrigen Ware.
- (5) Waren, an denen wir gem. der vorstehenden Abs. (3) und (4) Eigentum oder Miteigentum erwerben, gelten ebenso wie die uns gem. vorstehendem Abs. (1) unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware als Vorbehaltsware.
- (6) Der Besteller tritt bereits jetzt die Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie alle Forderungen, die er infolge des Untergangs oder der Verschlechterung der Vorbehaltsware erlangt, an uns ab. Zu den Forderungen aus einem Weiterverkauf zählt auch die Forderung gegen die Bank, die im Rahmen des Weiterverkaufs ein Akkreditiv zugunsten des Bestellers eröffnet hat oder bestätigt. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Handelt es sich bei der Vorbehaltsware um ein Verarbeitungsprodukt oder um einen vermischten Bestand, worin neben von uns gelieferter Ware nur solche Gegenstände enthalten sind, die entweder dem Besteller gehörten oder aber ihm von Dritten nur unter dem so genannten einfachen Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Besteller die gesamte Forderung aus Weiterveräußerung der Ware an uns ab. Im anderen Falle, also bei einem Zusammentreffen von Vorauszessionen an uns und andere Lieferanten steht uns ein Bruchteil des Veräußerungserlöses

zu, und zwar entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes unsere Ware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten oder vermischten Ware.

- (7) Hat der Drittschuldner im Falle des Weiterveräußerung die Abtretungsbefugnis des Bestellers vertraglich wirksam beschränkt oder von seiner Zustimmung abhängig gemacht, ist der Besteller verpflichtet, uns diesen Umstand unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wir sind für diesen Fall unwiderruflich ermächtigt, die uns zustehende Forderung im Namen und für Rechnung des Bestellers einzuziehen. Der Besteller weist hiermit den Drittschuldner zugleich unwiderruflich an, an uns zu leisten. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich zu unterrichten. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht durch Dritte ersetzt werden.
- (8) Der Besteller ist ermächtigt, die Außenstände aus Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung entfällt, wenn der Besteller mit der Erfüllung seiner Pflichten uns gegenüber, insbesondere mit seinen Zahlungen, in Verzug gerät. Darüber hinaus können wir die Einziehungsermächtigung des Bestellers widerrufen, wenn uns sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen (insbesondere bei Nichteinlösung eines Wechsels oder Schecks oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens). Entfällt die Einziehungsermächtigung oder wird sie von uns widerrufen, hat uns der Besteller auf unser Verlangen unverzüglich die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die Abtretung offenzulegen.
- (9) Bei Zugriffen Dritter auf unsere Vorbehaltsware oder die uns abgetretenen Außenstände ist der Besteller verpflichtet, auf unser Eigentum/unser Recht hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten einer Intervention trägt der Besteller.
- (10) Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, ist der Besteller verpflichtet, auf unser erstes Anfordern, die bei ihm noch befindliche Vorbehaltsware herauszugeben und etwaige, gegen Dritte bestehende Herausgabeansprüche wegen der Vorbehaltsware an uns abzutreten. In der Zurücknahme von Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- (11) Soweit unsere Forderungen insgesamt durch die vorstehend erklärten Abtretungen bzw. Vorbehalte zu mehr als 125% zweifelsfrei besichert sind, wird der Überschuss der Außenstände bzw. der Vorbehaltsware auf Verlangen des Bestellers nach unserer Auswahl freigegeben.

## **§ 6 Gewährleistung, Sach- und Rechtsmängel**

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt für neu hergestellte Sachen oder Werkleistungen 12 Monate, soweit nicht das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt. Bei Lieferung gebrauchter Waren sind - vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften und anderweitiger Vereinbarungen - jegliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Die Abkürzung der Verjährung und der Ausschluss der Haftung gelten nicht in Fällen der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits, bei einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei einer vereinbarten Garantie über die

Beschaffenheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die gesetzlichen Regelungen über Beginn, Ablauf, Hemmung und Neubeginn der Verjährungsfristen bleiben unberührt.

- (2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Besteller genehmigt, wenn uns nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich verborgener Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängelrüge uns nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Besteller bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Unsere Fahrer oder Fremdfahrer sind zur Entgegennahme von Mängelrügen nicht befugt. Mängelrügen sind in jedem Fall nach Be- oder Verarbeitung ausgeschlossen, soweit der Mangel bei der Prüfung im Zustand der Anlieferung feststellbar war.
- (3) Im Falle der berechtigten Beanstandung einer Teillieferung ist der Besteller zur Ablehnung der Restlieferungen nur berechtigt, wenn und soweit er an diesen wegen der Mangelhaftigkeit der Teillieferung kein Interesse mehr hat. Mehr- und Minderlieferungen innerhalb der Grenzen des Handelsüblichen berechtigen den Besteller nicht zu Beanstandungen.
- (4) Bei Sach- oder Rechtsmängeln der gelieferten Gegenstände sind wir nach unserer, innerhalb angemessener Frist, zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Fall der Ersatzlieferung ist der Besteller verpflichtet, die mangelhafte Sache auf unser Verlangen hin nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugewähren. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- (5) Gewährleistungsansprüche bestehen unbeschadet der Fälle des § 478 BGB (Sonderbestimmungen für den Rückgriff des Unternehmers) nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Für natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge vertraglich nicht vorausgesetzter fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung bzw. Lagerung, durch übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Arbeiten oder besondere äußere Einflüsse entstehen, übernehmen wir keine Gewährleistung. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Gewährleistungsansprüche.
- (6) In den Fällen des § 478 BGB kann der Besteller Rückgriffs-Ansprüche gegen uns insoweit nicht geltend machen, als er selbst seinem Kunden über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinausgehende Ansprüche eingeräumt hat. Für den Aufwendungsersatzanspruch des Bestellers nach § 445a BGB gilt der nachfolgende Abs. 7 sinngemäß.
- (7) Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers für die zum Zweck der Nacherfüllung aufgewendeten Kosten (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) sind insoweit



ausgeschlossen, als sich diese dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den Ort der Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, wenn nicht die Verbringung dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht.

## **§ 7 Haftung auf Schadenersatz, Haftungsbeschränkung**

- (1) Unsere Haftung auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 7 eingeschränkt. Die Einschränkungen dieses § 7 gelten jedoch nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit eine strengere Haftung vertraglich bestimmt ist.
- (2) Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung, deren Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die ihre Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung der Liefergegenstände ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Bestellers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- (3) Soweit wir nach § 7 Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadenersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind. Die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden ist bei Zulässigkeit einer Haftungsbeschränkung auf den 5-fachen Nettopreis des einzelnen Liefergegenstandes beschränkt, aus dessen Lieferung oder Nichtlieferung die Ansprüche des Bestellers resultieren, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben unberührt.
- (4) Wenn wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und dies nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehört, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (5) Im Falle einer nur unerheblichen Pflichtverletzung durch uns, ist der Besteller nicht berechtigt, Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.
- (6) Ansprüche des Bestellers auf Schaden- oder Aufwendungsersatz wegen Sach- und Rechtsmängeln der Liefergegenstände verjähren mit Ablauf der Gewährleistungsfristen gemäß vorstehendem § 6 Abs. 1.

- (7) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

### **§ 8 Eigentums- und Urheberrechte, Schutzrechte**

- (1) Sämtliche von uns bereitgestellte Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Maßangaben und sonstigen Unterlagen zu technischem Know-How und Produktionsabläufen bleiben unser Eigentum.
- (2) Sämtliche etwaig an und im Zusammenhang mit Lieferungen, Leistungen, Angeboten und Aufträgen entstandenen und entstehenden Urheberrechte stehen uns zu. Darüber hinaus stehen uns alle verwendeten Marken, Patente oder sonstigen Schutzrechte zu. Zur Nutzung dieser Urheberrechte oder gewerblichen Schutzrechte ist der Besteller nur berechtigt, wenn wir dem ausdrücklich zustimmen.
- (3) Liefern wir Gegenstände, die nach vom Besteller übergebenen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen hergestellt werden, steht der Besteller dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Für den Fall, dass wir von einem Dritten wegen einer behaupteten Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen werden, ist der Besteller verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Der Besteller wird uns im Falle einer Schutzrechtsauseinandersetzung beistehen, insbesondere alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und die Kosten der Schutzrechtsauseinandersetzung tragen. Sofern wir gerichtlich in Anspruch genommen werden, wird der Besteller dem Rechtsstreit beitreten und uns bei der Abwehr des Anspruchs unterstützen.

### **§ 9 Geheimhaltung**

- (1) Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit unseren Lieferungen, Leistungen, Angeboten und Aufträgen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder als solche erkennbar sind, geheim zu halten. Der Besteller darf diese Informationen weder aufzeichnen noch weitergeben oder verwerten, soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlich ist. Dies gilt auch über die Beendigung des Vertrages hinaus. Die Geheimhaltungspflicht erlischt, wenn und soweit die Information allgemein bekannt geworden ist.
- (2) Der Besteller darf geheimzuhaltende Informationen Dritten gegenüber nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch uns offenbaren. Er wird seine Mitarbeiter und Dritte zur Geheimhaltung verpflichten.

### **§ 10 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Anwendbares Recht**

- (1) Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen nach unserer Wahl entweder der Ort unseres Geschäftssitzes oder der Sitz des Bestellers. Für Klagen gegen uns ist in diesen Fällen jedoch der

Ort unseres Geschäftssitzes ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

- (2) Sofern nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Die vertraglichen Beziehungen zwischen uns und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Anwendung des Übereinkommens der Gültig für: PHÄNOMEN<sup>®</sup> - Niederlassung der FMA – Freitaler Metall- und Anlagenbau GmbH, Gerhart-Hauptmann-Straße 17, 02763 Zittau, Rechtsträger: FMA – Freitaler Metall- und Anlagenbau GmbH, Poststraße 23, 01705 Freital.